



Gemeinde Aholming

Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Aholming“ durch Deckblatt Nr. 2

Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss vom 29.07.2024 den Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Aholming“ durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan kann nachfolgendem Lageplan entnommen werden:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Aholming“ durch Deckblatt Nr. 2 in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Aholming, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming, während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 12:30 bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem

Fälle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten um kurze telefonische oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen (Tel. 09938/9505-0).

Die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Aholming“ durch Deckblatt Nr. 2 mit Begründung und Umweltbelange kann auch im Internet unter der Adresse <https://www.aholming.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile aufgetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aholming, 05.08.24
(Ort, Datum)



[Handwritten Signature]
(Unterschrift, 2. Bürgermeister)